Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5648

26. 07. 76

Sachgebiet 2125

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 [2]), insbesondere auf Artikel 24 Abs. 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Bestimmungen festgelegt werden, unter denen die Erzeuger ihrer Verpflichtung aus Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nachzukommen haben; ebenso sind die Verpfichtungen der Brennereien festzulegen.

Der Preis, der dem Erzeuger für den Alkohol in den der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnissen zu zahlen ist, muß unter Berücksichtigung des Wertes der Nebenerzeugnisse unter dem Preis liegen, der im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 24 a und 24 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 anwendbar ist.

Die Festsetzung eines Preises, den die Brennerei dem Erzeuger für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse zu zahlen hat, macht es erforderlich, daß die Interventionsstellen den Alkohol zu einem Preis zurückkaufen, der den Verarbeitungskosten dieser Erzeugnisse Rechnung trägt.

Da eine gemeinschaftliche Marktordnung für Äthylalkohol nicht vorliegt, laufen die Interventionsstellen, die mit der Vermarktung dieses Alkohols betraut sind, Gefahr, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis dieses Alkohols im Rahmen eines Höchstbetrags vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen werden können, wobei diese Beteiligung den besagten Unterschied nicht überschreiten darf.

Die Festsetzung der Ankaufspreise für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse und für Alkohol sowie der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von diesen Stellen zu übernehmenden Ausgaben ist eng an die Festsetzung eines Orientierungspreises gebunden. Es ist also angezeigt, für beides dieselben Zeiträume und Fristen zu wählen.

Gemäß Artikel 24 Abs. 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er Branntwein herstellt. Nach Absatz 2 Unterabsatz 1 desselben Artikels muß in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub Wein für die Destillation verwendet werden. Es ist daher folgerichtig, sowohl die Erzeugung von Branntwein aus Wein wie auch von Branntwein aus Traubentrester zu erlauben. Es muß aber sichergestellt sein, daß Branntwein aus Wein nicht unter Verwendung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für Zwecke hergestellt wird, die nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 untersagt sind.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 27

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bei der Herstellung von Branntwein darf der Erzeuger nur für die darin enthaltene Alkoholmenge von der Verpflichtung zur Lieferung von Alkohol befreit werden.

Um die Herstellung von Branntwein minderer Qualität zu verhüten. muß mangels gemeinschaftlicher Vorschriften der hergestellte Branntwein den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen.

Gemäß Artikel 24 Abs. 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er seine Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurücknimmt. Diese Möglichkeit ist insofern gerechtfertigt, als Traubentrester und Weintrub nicht in kleinen Mengen und nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen gelagert werden können und ihre Beförderungskosten für Erzeuger, deren Betrieb nicht in der Nähe einer Brennerei liegt, übermäßig hoch sein könnten. Diese Begründung entfällt jedoch für den Teil der obligatorischen Destillation, die durch Wein erfolgt.

Die Verpflichtung zur Destillation stellt für den Einzelerzeuger, der nur geringe Mengen Wein erzeugt, eine erhebliche Belastung dar. Diese Verpflichtung würde für seinen Traubentrester und Weintrub zu Beförderungskosten führen, die in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen aus dem daraus gewonnenen Alkohol stünden. Es ist daher angezeigt, auch diese Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freizustellen.

Der von den Erzeugern für die Önozyaningewinnung abgegebene Traubentrester ist in der Regel nicht vergoren. Die Behandlung des Traubentresters bei der Önozyaninextraktion macht ihn für eine spätere Gärung und Destillation ungeeignet. Es ist also angezeigt, diese Erzeuger für diesen Anteil ihrer Traubentrestererzeugung freizustellen. Der entsprechende Betrag kann mit Genauigkeit nicht festgelegt werden. In diesem Fall sollte eine pauschale Senkung des allgemeinen Satzes vorgesehen werden.

Die Überwachung der Verpflichtung aus Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfordert, daß auch den Brennereien Verpflichtungen auferlegt werden. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, ist es angezeigt, die Brennereien einer Zulassungsregelung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Weinerzeuger, die der Verpflichtung aus Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 unterliegen – nachstehend „Erzeuger" genannt – kommen ihrer Verpflichtung nach, indem sie an eine Brennerei ihrer Wahl Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein abliefern.

2. Die Brennerei muß:
   - — den Erzeugern die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse bescheinigen,
   - — ihnen den in Artikel 2 genannten Preis zahlen,
   - — die gelieferten Erzeugnisse zu Alkohol verarbeiten,
   - — den Alkohol an die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen liefern. Der gewonnene Alkohol muß einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95° aufweisen.

3. Die Interventionsstellen zahlen den Brennereien den in Artikel 3 genannten Preis.

Artikel 2

Der dem Erzeuger je nach Alkoholgehalt für den zur Destillation abgegebenen Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein zu zahlende Preis – nachstehend „Ankaufspreis für die obligatorische Destillation" genannt – wird jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr je Hektoliter und je Grad Alkohol festgelegt.

Er darf 45 v. H. des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I nicht überschreiten, der von dem darauffolgenden 16. Dezember an gültig ist.

Artikel 3

1. Der von den Interventionsstellen den Brennereien für den abgelieferten Alkohol zu zahlende Preis – nachstehend „Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol"

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 58/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

genannt – wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat jährlich zur selben Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Preis wird unter Berücksichtigung der
   — Destillationskosten
   — Beförderungskosten
   — Verluste
   festgesetzt.

   Er kann je nach dem destillierten Erzeugnis unterschiedlich hoch sein, um gegebenenfalls den unterschiedlichen Destillationskosten für Traubentrester, Traubentrub und Wein Rechnung zu tragen.

3. Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird je Hektoliter und je Grad Alkohol festgesetzt. Er gilt für die nicht abgefüllte Ware frei Lager der Interventionsstelle.

Artikel 4

1. Nach dem Verfahren des Artikels 24 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird jährlich zur gleichen Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation der Höchstbetrag für die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben festgelegt, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind. Dieser Betrag wird je Hektoliter und Grad Alkohol festgesetzt.

2. Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zur Höhe des in Absatz 1 genannten Betrags erfolgt nur, wenn im Laufe eines bestimmten Haushaltsjahres die Gesamtausgaben einer Interventionsstelle für den Kauf von Alkohol aus der Destillation nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 über den Erlösen aus dem Verkauf dieses Alkohols liegen.

   Liegt die in Absatz 1 genannte Differenz unter dem mit den verkauften Mengen multiplizierten Höchstbetrag, so entspricht die Beteiligung dieser Differenz.

3. Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 [3]) sind für die in diesem Artikel genannte Beteiligung des EAGFL anwendbar.

Artikel 5

1. Die Erzeuger werden ganz oder teilweise von der Verpflichtung nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 freigestellt, wenn aus ihren eigenen Erzeugnissen durch eine zugelassene Brennerei ihrer Wahl folgendes hergestellt wird:
   — Branntwein, der unmittelbar aus Traubentrester, Weintrub oder aus beiden Erzeugnissen gewonnen wurde oder in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub,
   — Weinbrand, der unmittelbar aus Wein gewonnen wurde.

2. Die Mitgliedstaaten legen für jede Verwaltungseinheit, deren Weinerzeugung gewöhnlich für die Verarbeitung zu Branntwein bestimmt ist, den Mindestanteil an Branntwein fest, der erzeugt werden muß, wenn von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.

   Dieser Prozentsatz muß der Alkoholmenge entsprechen, die im Durchschnitt in dem aus der betreffenden Verwaltungseinheit stammenden Traubentrester und Weintrub enthalten ist.

3. Die im Branntwein enthaltene, in reinem Alkohol ausgedrückte Alkoholmenge wird von der Alkoholmenge abgezogen, die gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geliefert werden muß.

4. Um von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, muß der Erzeuger in der Lage sein, der Interventionsstelle den Nachweis für die Lieferung der Menge Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu erbringen.

5. Die Brennerei teilt der Interventionsstelle die gemäß diesem Artikel hergestellten Gesamtmengen von Branntwein mit, unterteilt nach Branntwein aus Traubentrester und Branntwein aus Wein.

6. Die Herstellung von Branntwein hat die in Absatz 1 genannte Wirkung nur,
   a) wenn die Qualität des gewonnenen Branntweins den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht; die Brennerei hat der zuständigen Stelle den Nachweis hierfür zu erbringen;
   b) wenn die Herstellung unter der Kontrolle der zuständigen Dienststelle erfolgt ist; die Brennerei muß diese Kontrolle jederzeit während des Destillationsvorgangs zulassen.

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung gilt als zugelassene Brennerei, die in einem Verzeichnis geführt wird, das von den Interventionsstellen nach noch festzulegenden Maßstäben aufzustellen ist. Die Zulassung wird Brennereien entzogen, die den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Artikel 7

1. Die Erzeuger werden ganz oder teilweise von der Verpflichtung nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 freigestellt, wenn diese Erzeugnisse unter Aufsicht zurückgenommen werden.

2. Die zurückgenommene Menge Traubentrester und Weintrub muß in einem noch festzulegenden Verhältnis zu der gewonnenen Weinmenge stehen, für welche die Verpflichtung zur Destillation von Traubentrester und Weintrub nicht erfüllt ist.

3. Macht ein Erzeuger von dieser Möglichkeit Gebrauch, so gilt die Freistellung von der Verpflichtung aus Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nur für höchstens 8 v. H. des Alkohols, der in den für die Weinherstellung verwendeten Erzeugnissen natürlicherweise enthalten ist.

Artikel 8

Nicht unter die Verpflichtung aus Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 fallen Traubentrester und Weintrub sowie gegebenenfalls Wein von Einzelerzeugern, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 10 hl Wein gewinnen.

Artikel 9

Ein verminderter Satz kann auf Erzeuger Anwendung finden, die ihren Traubentrester für die Herstellung von Önozyanin abliefern.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 [4]) wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie ist ab 1. September 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 20. Juli 1974, S. 3

Begründung

Durch die Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 haben sich die Bedingungen für die Leistungen bei der Weinbereitung geändert. Es ist daher notwendig, die allgemeinen Vorschriften für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung anzupassen.

Angesichts der vom Rat beschlossenen grundlegenden Änderungen erscheint es zweckmäßig, die geltende Verordnung aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen. Diese neue Verordnung nennt unter anderem die Bedingungen, unter denen die Erzeuger der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nachkommen; außerdem legt sie die Verpflichtung der Brennereien gegenüber den Erzeugern sowie gegenüber den Interventionsstellen fest.

Neben der Festsetzung eines Preises für den Alkohol in den Erzeugnissen, die im Rahmen der Leistungen bei der Weinbereitung der Destillation unterliegen, muß ein Ankaufspreis für den Alkohol festgesetzt werden, der von den Brennereien an die Interventionsstellen geliefert wird und der den möglicherweise unterschiedlichen Verarbeitungskosten, den Verlusten und den Beförderungskosten pauschal Rechnung trägt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses, die Möglichkeit vorzusehen, Nebenerzeugnisse der Weinbereitung von der Destillationsverpflichtung durch Zurücknahme zu befreien, sind die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Zurücknahme erfolgen kann.

Die Bedingungen für die Finanzierung etwaiger Ausgaben durch den EAGFL sowie die Bedingungen, unter denen die Erzeuger von der Destillationsverpflichtung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Herstellung von Branntwein freigestellt werden können, decken sich mit den bisherigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74.

Finanzbogen

Datum: 16. Juni 1976

1. Haushaltsposten: 6912 (Interventionen bei Wein)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillationsmaßnahmen betreffend die in den Artikeln 6 b, 6 c, 24 a und 24 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Weine

3. Juristische Grundlage: Artikel 6 b, 6 c, 14 a und 24 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates

4. Ziele des Vorhabens: Aufstellung allgemeiner Regeln für Destillationsmaßnahmen bei Wein, die durch die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 notwendig geworden sind.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/ Interventionen)	[1]	[1]	[1]
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen / Zölle)			
— im nationalen Bereich			
	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

5.2. Berechnungsmethode:

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja

Anmerkungen:

1) Der Verordnungsvorschlag betrifft die Aufstellung allgemeiner Regeln für Destillationsmaßnahmen bei Wein und hat als solche keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergebenden finanziellen Auswirkungen werden bei der Vorlage des Verordnungsvorschlags zur Festsetzung der Beihilfe für den zu destillierenden Wein dargelegt.